



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Fünftelungsregelung bei Abfindungszahlungen (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG)

Nürnberg, 06.04.2020

Einkommensteuergesetz (EStG) § 34 Außerordentliche Einkünfte

(1) ¹ Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die auf alle im Veranlagungszeitraum bezogenen außerordentlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach den Sätzen 2 bis 4 zu berechnen. ² Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. ³ Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteuernde Einkommen positiv, so beträgt die Einkommensteuer das Fünffache der auf ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1, wenn der Steuerpflichtige auf diese Einkünfte ganz oder teilweise § 6b oder § 6c anwendet.

(2) Als außerordentliche Einkünfte kommen nur in Betracht:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Absatz 1, der §§ 16 und 18 Absatz 3 mit Ausnahme des steuerpflichtigen Teils der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nummer 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 teilweise steuerbefreit sind;
2. Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1;
3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinne des § 24 Nummer 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden;
4. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten; mehrjährig ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

(3) ¹ Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 enthalten, so kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 die auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von insgesamt 5 Millionen Euro nicht übersteigt, entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

² Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 Prozent. ³ Auf das um die in Satz 1 genannten Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) sind vorbehaltlich des Absatzes 1 die allgemeinen Tarifvorschriften anzuwenden. ⁴ Die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. ⁵ Erzielt der Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum mehr als einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn im Sinne des Satzes 1, kann er die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 nur für einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn beantragen. ⁶ Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Die Abfindungsregelung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG

Eine ermäßigte Besteuerung kann nach dieser Vorschrift in Anspruch genommen werden, wenn es sich um

- Vergütungen für
- mehrjährige Tätigkeiten

handelt. Dabei ist eine Tätigkeit mehrjährig, soweit sie sich mindestens über zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

Typisches Beispiel hierfür sind Abfindungen.

1. Was sind Abfindungen im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG?

1.1 Was sind Abfindungen gem. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG ?

Begriff und Abgrenzung:

1. Abfindungen sind Leistungen, die der ArbN als Ausgleich für die mit der Auflösung des Dienstverhältnisses verbundenen Nachteilen, insbes. für den Verlust des Arbeitsplatzes, erhält (sachlicher Zusammenhang). So sind Vorruhestandsgelder, die aufgrund eines Manteltarifvertrages vereinbart werden, Teil der Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes (BFH Urteil vom 16.06.2004, XI R 55/03, BStBl II 2004, 1055).
2. Eine Entschädigung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG wird als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt. Das Gesetz verlangt nicht, das Arbeitsverhältnis müsse gänzlich beendet werden. Es setzt lediglich voraus, dass Einnahmen wegfallen und dass dafür Ersatz geleistet wird. So verhält es sich, wenn eine Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung überführt und der ArbN dafür abgefunden wird (s.a. BMF vom 01.11.2013, BStBl I 2013, 1326, Rz. 2).

1.2. Zeitl. Zusammenhang Zufluss / Beendigung Dienst

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Zufluss der Abfindung und der Beendigung des Dienstverhältnisses ist daneben nicht erforderlich; ein erhebliches zeitliches Auseinanderfallen der beiden Ereignisse kann jedoch den sachlichen Zusammenhang in Frage stellen. Eine Abfindung kann als Geldzahlung oder als Sachzuwendung erbracht werden.

Scheidet ein ArbN auf Veranlassung des ArbG vorzeitig aus einem Dienstverhältnis aus, so können ihm folgende Leistungen des ArbG zufließen, die wegen ihrer unterschiedlichen steuerlichen Auswirkung gegeneinander abzugrenzen sind:

- normal zu besteuender Arbeitslohn nach § 19 EStG, ggf. i.V.m. § 24 Nr. 2 EStG,
- steuerbegünstigte Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 EStG,
- steuerbegünstigte Leistungen für eine mehrjährige Tätigkeit i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

Eine Entschädigung setzt voraus, dass an Stelle der bisher geschuldeten Leistung eine andere tritt.

1.3 Zufluss der Abfindungszahlungen

Zur steuerwirksamen Gestaltung des Zuflusses von Abfindungszahlungen hat der BFH mit Urteilen vom 11.11.2009 (IX R 1/09, BStBl II 2010, 746 und IX R 14/09, BFH/NV 2010, 1089, LEXinform 0179762) Folgendes entschieden: **ArbG und ArbN können den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung oder eines Teilbetrags einer solchen beim ArbN in der Weise steuerwirksam gestalten, dass sie deren ursprünglich vorgesehene Fälligkeit vor ihrem Eintritt auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.** Grundsätzlich können Gläubiger und Schuldner einer Geldforderung im Rahmen der zivilrechtlichen Gestaltung des Erfüllungszeitpunkts auch die steuerrechtliche Zuordnung der Erfüllung zu einem VZ gestalten. **Ist es den Beteiligten etwa möglich, von vornherein die Zahlung einer Abfindung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses auf einen anderen Zeitpunkt als den der Auflösung des Dienstverhältnisses zu terminieren, der für sie steuerlich günstiger scheint, so kann es ihnen auch nicht verwehrt sein, die vorherige Vereinbarung – jedenfalls vor der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit – im Einvernehmen und beiderseitigem Interesse wieder zu ändern. Rechtsmissbrauch (§ 42 AO) kommt in derartigen Fällen regelmäßig nicht in Betracht.**

1.4. Planwidriger Zufluss in mehreren Veranlagungszeiträumen

Die Anwendung der begünstigten Besteuerung nach § 34 Abs. 1 und 2 EStG setzt u.a. voraus, dass die Entschädigungsleistungen zusammengeballt, d.h. in einem VZ (z.B. VZ 01) zufließen. Das Interesse der Vertragsparteien ist daher regelmäßig auf den planmäßigen Zufluss in einem VZ gerichtet. Findet ein planwidriger Zufluss in mehreren Veranlagungszeiträumen statt, obwohl die Vereinbarungen eindeutig auf einen einmaligen Zufluss gerichtet waren, ist der Korrekturbetrag eines nachfolgenden VZ (z.B. VZ 02) auf Antrag des Stpfl. in den VZ (z.B. VZ 01) zurückzubeziehen, in dem die – grundsätzlich begünstigte – Hauptentschädigung zugeflossen ist.

1.5. Rückzahlung einer begünstigten Abfindung

Hat der Stpfl. in einem nachfolgenden VZ (z.B. VZ 03) einen Teil der Einmalabfindung zurückzuzahlen, so ist die Rückzahlung auch dann im Jahr des Abflusses zu berücksichtigen, wenn die Abfindung im Zuflussjahr begünstigt besteuert worden ist. Eine Lohnrückzahlung ist regelmäßig kein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, das zur Änderung des Einkommensteuerbescheides des Zuflussjahres berechtigt (BMF vom 01.11.2013, BStBl I 2013, 1326, Rz. 17; s.a. Paus, Kurzbeitrag vom 15.03.2007, LEXinform 0861525).

2. Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes

2.1. Zielsetzung

Zielsetzung des § 34 Abs. 1 EStG ist es, eine verschärfte Progressionswirkung durch die Zusammenballung von laufend bezogenen und außerordentlichen, nicht regelmäßig erzielbaren Einkünften in einem Jahr zu verhindern. Zu der Zusammenballung von außerordentlichen Einkünften s. die Erläuterungen zu → Abfindungen und → Entlassungsschädigungen.

2.2. Anwendung und Ermittlung

Bei diesen sogenannten „tarifbegünstigten Einkünften“ handelt es sich um Einkünfte, die über mehrere Jahre erwirtschaftet wurden, aber in einem einzelnen Jahr realisiert und besteuert werden, wie z. B. Veräußerungsgewinne beim Verkauf eines **Gewerbebetriebes**, Entlassungsschädigungen und **Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten**, so beispielsweise Unterstützungskassen oder auch **Pensionszusagen**. Ohne die Begünstigung käme es zu einer **außergewöhnlich hohen Steuerbelastung**, weil der Steuersatz aufgrund der Steuerprogression **stärker ansteigen würde als bei Verteilung auf mehrere Jahre**. Ziel der Fünftelungsregelung ist es, hierfür einen Ausgleich zu schaffen: Zwar werden auch die außerordentlichen Einkünfte voll besteuert, aber nur ein Fünftel davon wirkt sich progressiv auf den Steuersatz aus.

2.3. Anwendung und Ermittlung

Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die auf alle im Veranlagungszeitraum bezogenen außerordentlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer folgendermaßen zu ermitteln:

Sie beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen *ohne* Berücksichtigung außerordentlicher Einkünfte und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen *zuzüglich eines Fünftels* der außerordentlichen Einkünfte.

2.4. Anwendung und Ermittlung (für unsere Rechner)

Als Formel ergibt sich aus dem Gesetz:

$$\text{Anzusetzende Einkommensteuer} = 5 * (\text{ESt} (\text{NE} + \text{AE} / 5) - \text{ESt} (\text{NE}))$$

mit

ESt(..) = Tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a EStG auf Einkünfte in Höhe von (...)

NE = Verbleibendes zu versteuerndes Einkommen ohne Berücksichtigung außerordentlicher Einkünfte

AE = Außerordentliche Einkünfte (z.B. Abfindung)

3. Fünftelungsregelung

3.1. Fünftelungsregelung

Die auf die außerordentlichen Einkünfte i.S.d. § 34 Abs. 2 EStG entfallende ESt ist nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen.

Die ESt für das Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte wird der ESt für das Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte zzgl. eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte gegenübergestellt (»Fünftelungsregelung«). Der Unterschiedsbetrag wird verfünffacht und der ESt für das verbleibende zu versteuernde Einkommen hinzugerechnet. Der so ermittelte Betrag ist im Jahr des Zuflusses der außerordentlichen Einkünfte zu zahlen.

Der ArbN-Pauschbetrag ist bei der Ermittlung der nach § 34 Abs. 1 und 2 EStG begünstigten außerordentlichen Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit nur insoweit abzuziehen, als tariflich voll zu besteuern Einnahmen dieser Einkunftsart dafür nicht zur Verfügung stehen (BFH Urteil vom 29.10.1998, XI R 63/97, BStBl II 1999, 588; H 34.1 .

3.2. Berechnungsbeispiele

Beispiel 1 (Annäherung an Progressionsgrenze)

In dem zu versteuernden Einkommen i.H.v. 200.000 € sind außerordentliche Einkünfte i.H.v. 150.000 € enthalten. Die ESt ist nach der Grundtabelle zu ermitteln.

Beispiel 1 - Lösung

Lösung 1:

1. Schritt:

Das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte beträgt 50.000 € (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen). Die ESt dafür lt. Grundtabelle 2017 (2020) beträgt 12.561 (12.141) €.

2. Schritt:

Das verbleibende zu versteuernde Einkommen (50.000 €) zzgl. eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte i.H.v. 30.000 € ergibt das erhöhte zu versteuernde Einkommen i.H.v. 80.000 €. Die ESt lt. Grundtabelle 2017 (2020) dafür beträgt 25.124 (24.636) €.

Beispiel 1 - Lösung

Die Steuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen beträgt	12.141 €
Die Steuer auf das erhöhte zu versteuernde Einkommen beträgt	24.636 €
Unterschiedsbetrag	12.495 €
Die Steuer für die außerordentlichen Einkünfte beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrages	62.425 €
Die Steuer auf das zu verbleibende zu versteuernde Einkommen beträgt	12.141 €
Die gesamte ESt beträgt	74.616 €
Ohne die Anwendung des § 34 EStG: Steuer aus 200 000 €	75.524 €
Vorteil	908 €

Beispiel 2 (unteres Ende der Progression)

In dem zu versteuernden Einkommen i.H.v. 25.000 € sind außerordentliche Einkünfte i.H.v. 20.000 € enthalten. Die ESt ist nach der Grundtabelle zu ermitteln.

Beispiel 2 - Lösung

1. Schritt:

Das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte beträgt 5.000 € (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen). Die ESt dafür lt. Grundtabelle 2020 beträgt 0 €.

2. Schritt:

Das verbleibende zu versteuernde Einkommen (5.000 €) zzgl. eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte i.H.v. 4.000 € ergibt das erhöhte zu versteuernde Einkommen i.H.v. 9.000 €. Die ESt lt. Grundtabelle 2020 dafür beträgt 0 €.

Beispiel 2 - Lösung

Die Steuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen beträgt	0 €
Die Steuer auf das erhöhte zu versteuernde Einkommen beträgt	0 €
Unterschiedsbetrag	0 €
Die Steuer für die außerordentlichen Einkünfte beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrages	0 €
Die Steuer auf das zu verbleibende zu versteuernde Einkommen beträgt	0 €
Die gesamte ESt beträgt	0 €
Ohne die Anwendung des § 34 EStG: Steuer aus 25.000 €	3.913 €
Vorteil	3.913 €

- Michalowski, Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn bei Abfindungsentschädigungen, NWB Fach 6, 4593; Happe, Steuergestaltung bei Zahlung einer Abfindung an Arbeitnehmer, BBK 21/2010, 1000;
- Gommers, Aufhebungsvertrag auf Initiative des Arbeitnehmers: Ein Fall für die Tarifiermäßigung des § 34 EStG, NWB 45/2017, 3410.

Save the Dates!

BAV-Webinare in dieser Woche

06.04.2020	14:00-14:20	Fünftelungsregelung bei Abfindungszahlungen (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG)
07.04.2020	14:00-14:20	GGF-Versorgung in Zeiten der Corona-Krise NEU: Vervielfältigungsregelung bei Beendigung des Dienstverhältnisses
09.04.2020	14:00-14:20	BAV-FAQ: Häufig gestellte Fragen zur BAV in der Corona-Krise II

Webinar-Angebot im Überblick: [Link](#)

Webinar-Aufzeichnungen: [Link](#)

Haftungsbeschränkung

Die Inhalte dieser Präsentation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch übernimmt die NÜRNBERGER keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Die NÜRNBERGER haftet nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass auf die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte dieser Präsentation vertraut wurde. Die NÜRNBERGER behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der Inhalte dieses Foliensatzes vorzunehmen.

Urheberrecht

Die in dieser Präsentation veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NÜRNBERGER. Das unerlaubte Kopieren der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Herausgeber: NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
www.nuernberger.de